

## Antrag

**der Abgeordneten Till Mansmann, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Katja Hessel, Markus Herbrand, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Dr. Marcus Faber, Peter Heidt, Torsten Herbst, Dr. Gero Hocker, Manuel Höferlin, Ulla Ihnen, Dr. Martin Neumann, Matthias Seestern-Pauly, Frank Sitta, Judith Skudelny, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Katja Suding, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP**

### Dampfprodukte fair besteuern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Markt von E-Zigaretten und Liquids erfreut sich in Deutschland zunehmender Beliebtheit, was sich unter anderem in jahrelang zweistelligen Zuwachsraten der Branchenumsätze widerspiegelt. Deutlich über 90 Prozent aller Marktteilnehmer sind kleine und mittlere Betriebe. Die angebotenen Produkte dienen nicht nur als Genussmittel, sondern in der überwiegenden Mehrheit aller Fälle auch zur Substitution klassischer Tabakprodukte im Rahmen der Rauchentwöhnung. Das Potential des Produkts E-Zigarette wurde in diesem Zusammenhang bereits in vielzähligen Studien nachgewiesen. Auch die World Health Organization (WHO) stellte 2020 fest, dass es hierfür schlüssige Beweise gäbe (WHO, 2020, Electronic Nicotine and Non-Nicotine Delivery Systems). Die Möglichkeit zur Reduzierung des Risikos im Sinne der sog. Tobacco Harm Reduction ist somit evident.

Durch das Tabakerzeugnisgesetz, die Tabakerzeugnisverordnung sowie das Jugendschutzgesetz ist die Branche bereits heute stark reguliert: Neben maximalem Nikotingehalt und Füllmenge von Liquids ist vorgeschrieben, dass die Produkte regelmäßig sechs Monate vor Inverkehrbringung registriert und angemeldet werden müssen. Darüber hinaus bedarf es in der Regel der Anbringung von Warnhinweisen an den Waren. Die Inhaltsstoffe der nikotinhaltigen Flüssigkeiten zur Verwendung in E-Zigaretten müssen zudem eindeutig deklariert werden, während zahlreiche Substanzen in diesem Zuge verboten sind. Außerdem gelten weitreichende Werbebeschränkungen. Zusätzlich darf keine Abgabe der Produkte an Minderjährige erfolgen - das war bereits vor Einführung der gesetzlichen Regelung gelebte Praxis vieler Betriebe.

Nach der EVALI- und zuletzt auch der Corona-Krise befindet sich die Branche in einer schwierigen Lage. Durch die pandemiebedingten Einschränkungen des Einzelhandels wurden Händler, die sich auf das Geschäft vor Ort konzentrierten, nachhaltig getroffen. Der Nachfrageeinbruch vieler Verbraucher ist infolge des in zahlreichen Fällen spürbaren Einkommensrückgangs signifikant und zahlreiche

Geschäfte mussten längst schließen oder sind davon bedroht. Im Vergleich zum Vorjahr dürften 2020 Umsatzrückgänge i.H.v. mindestens 20 Prozent entstanden sein, wobei bereits besagtes Vorjahr verhältnismäßig umsatzschwach abgeschlossen wurde.

Gleichzeitig werden immer wieder Rufe nach einer zusätzlichen Belastung von Dampfprodukten qua Tabaksteuer laut, die bisher regelmäßig nur der Umsatzsteuer unterliegen. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Tabaksteuergesetzes (TabStMoG) liegt hierfür mittlerweile auch eine konkrete Gesetzesinitiative vor. Hierdurch würde den Betrieben durch die Erfüllung ihrer im Rahmen des Besteuerungsverfahrens entstehenden Mitwirkungspflichten ein erheblicher bürokratischer Aufwand entstehen. Dies gilt in besonderem Maße für die Anwendung der Tabaksteuer, die im Gegensatz zu den übrigen Verbrauchssteuerarten grundsätzlich durch Verwendung von deutschen Steuerzeichen zu entrichten ist. Die angedachte Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten würde darüber hinaus zu einer beträchtlichen Verteuerung von Liquids führen. Im Verhältnis zum üblichen Marktpreis würden sich die Preise für den Endverbraucher unter Umständen vervielfachen. Damit würden etliche Raucher vom gesundheitlich vorteilhaften Umstieg abgeschreckt und das Fortbestehen einer ganzen Branche in Frage gestellt. Weder fiskal- noch gesundheitspolitischen Zielen kann so gedient werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. vor Einführung einer nationalen Besteuerung von Dampfprodukten beziehungsweise nikotinhaltiger Flüssigkeiten zur Verwendung in E-Zigaretten die Novelle der EU Tabaksteuerrichtlinie abzuwarten, um eine europaweit unkoordinierte Besteuerung oder unnötigen Korrekturbedarf zu vermeiden;
2. sich auf EU-Ebene für eine Mindestbesteuerung einzusetzen, deren Höhe erheblich unterhalb der vorgeschlagenen Steuersätze des TabStMoG liegt;
3. die Besteuerung nikotinhaltiger Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten ausschließlich nach Volumen erfolgen zu lassen, statt wie bisher vorgeschlagen je Milligramm enthaltener Nikotinalkaloide;
4. bei der Einführung einer Besteuerung von E-Zigaretten oder nikotinhaltiger Substanzen zur Verwendung in E-Zigaretten die aktuell angespannte Lage der Branche sowie ihre mittelständische Prägung besonders zu berücksichtigen, indem sie nicht während oder im direkten Nachgang der Pandemie erfolgt;
5. die Möglichkeit zu prüfen, die Tabaksteuer im Sinne der Entbürokratisierung zukünftig auf Grundlage von Verbrauchsteuererklärungen entrichten zu lassen.

Berlin, den 3. Mai 2021

**Christian Lindner und Fraktion**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.